OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151126/2/MK
LVwG-151127/2/MK

Datum:
Linz, 9. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von 1. H. P. und 2. V. P., beide x, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Julbach vom 29.09.2016, GZ. 920-8/06-2016, über die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages zu den gemeindeeigenen Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrenschronologie:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Julbach vom 11.07.2016, GZ. 920-8/06-2016, zugestellt am 14.07.2016, wurde H. und V. P., x, W, (in der Folge: Bf) als Eigentümer des Gst.Nr. x, KG J, die Entrichtung eines jährlichen Erhaltungsbeitrages zu den gemeindeeigenen Anlagen zur Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in der Höhe von (insgesamt) 478,10 Euro auf der Grundlage des § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) vorgeschrieben. Als Bemessungsgrundlage wurde für beide Anlagen die Grundstücksgröße von 1.366 m² angenommen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass auf der Grundlage der obzitierten raumordnungsrechtlichen Bestimmung die Gemeinde den Eigentümern von unbebauten, rechtswirksam als Bauland gewidmeten Grundstücken je nach der tatsächlichen Aufschließung (Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung) ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (Bescheide vom 10.11.2003, GZ. 920-8-1/15-2003 bzw. 920-8-2/15-2003) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben habe. Dies sei im Jahr 2008 auch erstmals erfolgt.

Das betreffende Grundstück sei als „Dorfgebiet“ gewidmet und somit iSd § 21 Oö. ROG 1994 als Bauland ausgewiesen. Es sei gänzlich unbebaut, stelle mit den angrenzenden bebauten Liegenschaften keine untrennbare wirtschaftliche Einheit dar und liege – was die beitragsbegründenden Kriterien betreffe – sowohl im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage als auch innerhalb eines Bereichs von 50 m zum nächstgelegenen Kanalstrang.

Seit der Oö. Raumordnungs-Novelle 2015 würden die Erhaltungsbeitragssätze für die Kanalisationsanlage bei 0,24 Euro/m² (0,07 Euro/m²) liegen. Daraus würden sich unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Grundfläche von 1.366 m² die Teilbeträge von 327,84 Euro für den Kanal und 150,26 Euro für die Wasserversorgung errechnen, was insgesamt den vorgeschriebenen Betrag von 478,10 Euro ergebe. Der Erhaltungsbeitrag sei bis zur Entrichtung der entsprechenden Anschlussgebühren jährlich zu entrichten.

I.2. Mit elektronischer Eingabe vom 12.08.2016 erhoben die Bf fristgerecht Berufung gegen diesen Bescheid und führten in der Begründung aus, dass sich das in Rede stehende Grundstück nach seiner Lage und Beschaffenheit für eine Bebauung (Eigenheim oder gewerbliches Objekt) nicht eigne, und diese weder vom Vorbesitzer noch den Bf je beabsichtig gewesen sei. Die Leistungen der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung könnten daher nicht in Anspruch genommen werden und würden die finanziellen Mittel der Bf auch

übergebührlich belasten. Einem Mitarbeiter der Gemeinde sei die Sachlage auch bereits dargestellt worden. Er habe diese zur Kenntnis genommen und einer Prüfung zugestimmt.

I.3. Mit Bescheid des Gemeinderates des Gemeinde Julbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.09.2016, GZ. 920-8/06-2016, wurde der Berufung keine Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass ein Grundstück als aufgeschlossen iSd § 25 Oö. ROG 1994 gelte, wenn es selbständig bebaubar sei und der jeweilige Ver- bzw. Entsorgungspunkt nicht weiter als 50 m entfernt liegen würde. Das konkret betroffene Grundstück sei unbebaut, liege im Ortszentrum, verfüge über eine Fläche von 1.366 m² und eine eigene Einlagezahl im Grundbuch. Darüber hinaus sei es in Form einer eigenen, unabhängigen Zufahrtsmöglichkeit an das öffentliche Straßennetz (x Landesstraße) angebunden. Daraus folge zweifelsfrei, dass das Grundstück für eine Bebauung grundsätzlich geeignet und daher ein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben sei.

I.4. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht eingebrachten Beschwerde führten die Bf aus, dass es sich bei dem in Rede stehenden Grundstück nicht um einen „typischen Baugrund im eigentlichen Sinne (nicht im evtl juristischen Sinne)“ handle, da die Lage weder für ein Einfamilienhaus noch für gewerbliche Zwecke attraktiv sei. Da innerhalb der Familie keinesfalls geplant sei, dort ein Gebäude zu errichten und der Verkauf als Baugrund unmöglich erscheine, würde die Rückwidmung in Grünland beantragt werden.

Somit würde weder die Wasserversorgungs- noch die Kanalisationsanlage jemals in Anspruch genommen werden. Die Erhaltungsgebühren wären daher, „unabhängig von der gegenwärtigen Lage der Vorschriften“ ungerechtfertigt.

I.5. Mit Schreiben vom 21.11.2016 wurde der gegenständliche Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt. In der Sache wurde auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest.

III. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lauten:

„§ 28
Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.

[...]

(4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß.

[...]

§ 25
Aufschließungsbeitrag im Bauland

[...]

(4) Als aufgeschlossen gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil, wenn es bzw. er selbständig bebaubar ist und

1. von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder
2. von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder
3. durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 aufgeschlossen ist.

[...]“

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 279 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl.Nr.194/1961 idgF bestimmt Folgendes:

„Abs.1: Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Abs.2: Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

Abs.3: Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs.1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Unabhängig von den daneben erforderlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages gemäß § 28 Oö. ROG 1994 zielt das Beschwerdevorbringen darauf ab, die „selbständige Bebaubarkeit“ des Grundstückes in Frage bzw. Abrede zu stellen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

IV.1. Die Beurteilung einer „selbständigen Bebaubarkeit“ eines Grundstücks war (als Legalvoraussetzung des § 25 Abs. 4 Oö. ROG 1994) bereits im Zuge der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages ebenso zu prüfen wie Art und Umfang der Aufschließung. Dies erfolgte mit Bescheiden vom 10.11.2003, GZ. 920-8-1/15-2003 bzw. GZ. 920-8-2/15-2003, welche in Rechtskraft erwachsen sind.

Eine allfällige Aufhebung bzw. Abänderung dieser Bescheide ist aber nicht Gegenstand des nunmehrigen Verfahrens.

IV.2. Die gesetzlichen Kriterien für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages sind – neben der (vorliegenden) Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages – nur noch die Widmung als „Bauland“ und die tatsächliche Unbebautheit des Grundstücks. Beide Voraussetzungen liegen vor und werden von den Bf auch nicht bestritten.
Dem Beschwerdevorbringen kommt schon allein deshalb keine rechtliche Relevanz im Zusammenhang mit der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrags zu.

IV.3. In Anbetracht des inhaltlichen Vorbringens im Rahmen der Beschwerde sei aber darüber hinaus noch Folgendes festgehalten:

Bei Anwendung des § 28 Oö. ROG 1994 ist die raumordnungsrechtliche Beurteilung der Bebaubarkeit schon aus der Tatbestandsvoraussetzung der „Widmung als Bauland“ vorausgesetzt, wobei allfälligen, im Raumordnungsrecht begründeten Beschränkungen (wie etwa temporären Bausperren) beachtlich sein können. Aus dem systematischen Zusammenhang dieser Bestimmung ist aber abzuleiten, dass das betreffende Grundstück (auch) nach den übrigen landesrechtlichen Bestimmungen, also insbesondere nach dem Baurecht, bebaubar sein muss. Für die Erhebung einer Abgabe dürfen öffentlich-rechtliche Vorschriften einer Bebauung nicht entgegenstehen (VwGH vom 02.05.2006, 2006/17/0004). Mit anderen Worten handelt es sich bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt um einen abstrakten Aspekt der Nutzungsmöglichkeit von Grundflächen. Subjektive Bewertungen („Attraktivität der Lage des Grundstücks“, „kein Baugrund im ‚eigentlichen‘ Sinn“, „Unmöglichkeit des Verkaufs“), Absichten und/oder Planungen („innerhalb der Familie keinesfalls geplant, dort ein Gebäude zu errichten“, „beabsichtigte Rückwidmung“) und Prognosen („werden weder Kanalanlage noch Wasserleitung je in Anspruch nehmen“) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

IV.3.1. Anhaltspunkte für eine abstrakte Beurteilung der Bebaubarkeit eines im Bauland liegenden Grundstücks liefern zunächst die Bestimmungen über die Bauplatzbewilligung, insbesondere der § 5 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), ist dabei doch auf die „Grundsätze der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung“ Bedacht zu nehmen.

Als Gründe, die Bebaubarkeitseignung eines Grundstücks zu verneinen, beschreibt das Gesetz zum einen „natürliche und tatsächliche Gegebenheiten“, wie etwa Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Rutschungen und Lawinengefahr, zum anderen unvertretbare Aufwendungen im Zusammenhang mit deren Aufschließung (Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung, udgl.).

Weder aus dem vorgelegten Verfahrensakt noch aus dem Beschwerdevorbringen ergeben sich diesbezüglich Anhaltspunkte.

IV.3.2. In weiterer Folge können sich (in einer vorausgreifenden bautechnisch-abstrakten Beurteilung von Bauvorhaben) aus den allgemeinen Anforderungen des § 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) Hindernisse ergeben (mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz).

Auch in diesem Kontext sind kritisch zu bewertende Umstände nicht ersichtlich.

V. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages vorliegen. Dies erfolgte sachlich korrekt und rechnerisch richtig.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger